Satzung

der Stadt Kappeln über den Erlass einer Veränderungssperre für den Südspeicher der ehem. Getreide AG in Kappeln, Gemarkung Kappeln, Flur 6, Flurstücke 15/7, 17/1, 21/1 und 27/18.

Gemäß § 14 BauGB i.V.m. den §§ 16 und 17 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein sowie § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kappeln hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 24.09.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2012 beschlossen, für das o.a. Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 73 "Südspeicher der ehem. Getreide AG"). Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB angeordnet.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet wird wie folgt eingegrenzt:

Norden:	Bundesstraße B 203, Gemarkung Kappeln
Süden:	Anfangsstation Museumseisenbahn, Gemarkung Kappeln
Osten:	Bundeswasserstraße Schlei, Gemarkung Kappeln
Westen:	Stadtteil Dothmark Wohnbebauung,Gemarkung Kappeln

Die genaue Lage des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom 26.04.2012 eingetragen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es nicht zulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.

2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

1. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen.
   Die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

2. Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Bauvorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bereits ausgeübten zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Kappeln, den 17.10.2014

STADT KAPPELN

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

(Traulsen)
Bürgermeister

Stand: 12.08.2014

ÜBERSICHTSPLAN (M.: 1:3.000)

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Kappeln für den Bereich „Südspeicher der ehem. Getreide AG“

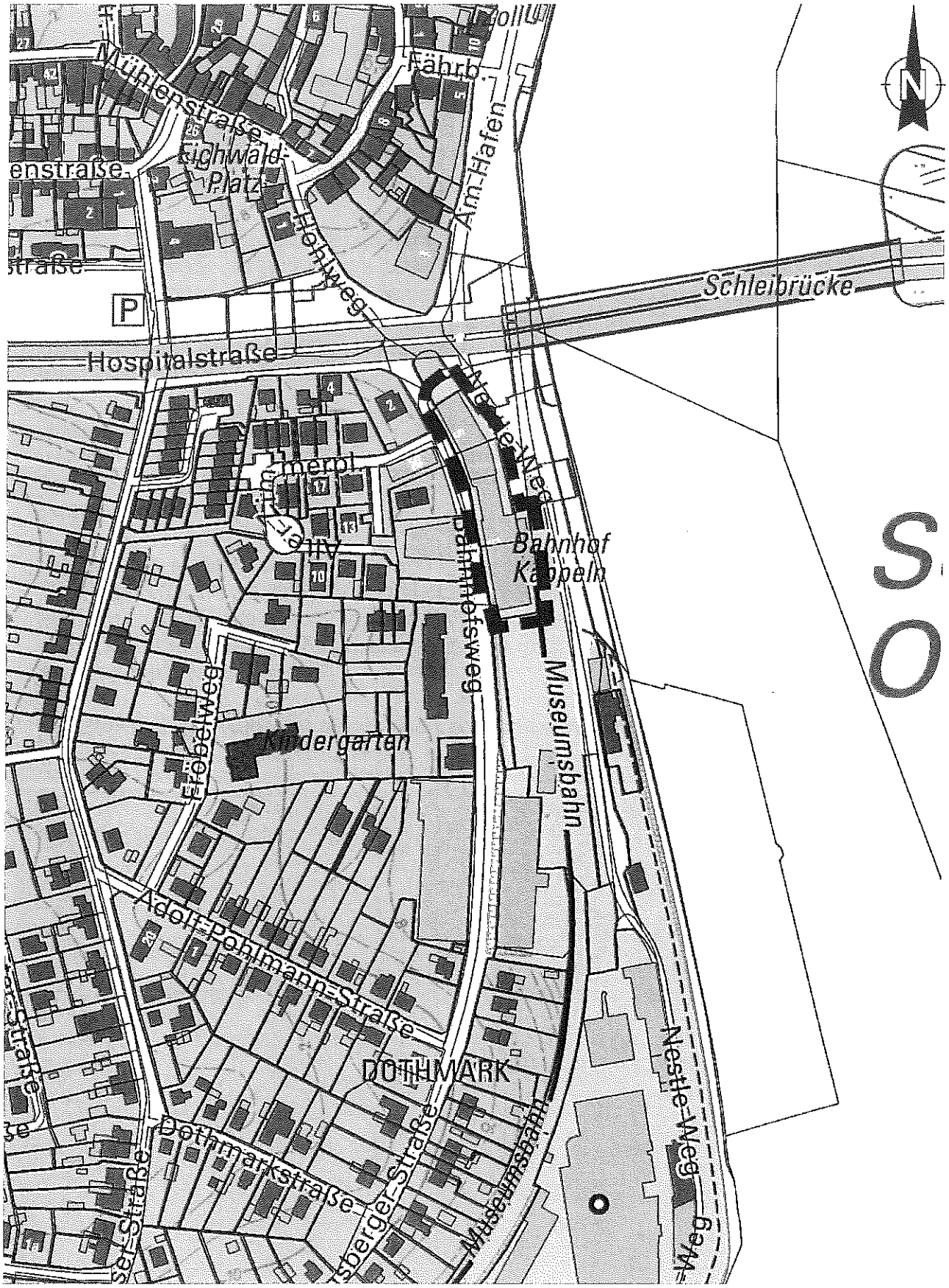

Stand: 26.04.2012